Landkreis Uelzen
I20190007 / Wi

Uelzen, 01.11.2019

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Die Energiekontor AG, Mary-Sommerville-Str. 5, 28359 Bremen, hat mit Schreiben vom 22.02.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), an den Standorten Gemarkung Holthusen, Flur 3, Flurstück 83/3 und 84/3, Gemarkung Arendorf, Flur 1, Flurstücke 8/1 und 3/2 sowie Gemarkung Arendorf, Flur 2, Flurstück 9/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die maßgeblichen Richtwerte für Lärmimmissionen werden aufgrund des vorgesehenen nächtlichen schallreduzierten Betriebs der WEA eingehalten. Durch den Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik ist sichergestellt, dass die Richtwerte für Schattenwurf eingehalten werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung nicht gegeben.

Aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Abschaltzeiten betreffend Fledermausvorkommen und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen betreffend Feldlerchen in Form der Anlage von Feldlerchenfenstern sowie der Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (Maßnahme M3) geht von dem Vorhaben kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschützte Arten aus. Für sonstige Tierarten sind aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabengebiet keine Vorkommen und Beeinträchtigungen von besonders geschützten Arten zu erwarten.
Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der in 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützten Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler oder Nationale Naturmonumente sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Die Entfernungen zu den Naturschutzgebieten Wettenbosteler Moor (ca. 900 m Abstand zur Windpark-Erweiterung) und Arendorfer Moor (ca. 1300 m Abstand) sind ausreichend groß, so dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nationalparke und Biosphärenreservate sind im

Landkreis Uelzen nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Süsing (LSG-UE-21) grenzt nördlich an das Vorranggebiet für Windenergie an. Da jedoch keine Baumaßnahmen im LSG stattfinden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung. Vorkommende geschützte Biotope (drei Biotope innerhalb der Erweiterung des Windparks) werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt. Es gibt keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb und im näheren Umfeld der Windvorrangfläche. Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmäler und Nationale Naturmonumente sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
Durch den Bau der WEA und dazugehöriger Wege werden Biotope mit geringer Vielfalt zerstört. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden diese Verluste ausgeglichen.

Das Landschaftsbild wird wegen der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Durch die 18 schon vorhandenen WEA besteht jedoch bereits eine starke Vorbelastung. Für die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Widling